

DRINGLICHES POSTULAT

Urheber	PLR, durch Julien DUBUIS
Gegenstand	Konkrete Massnahmen gegen Misshandlungen in Walliser APH
Datum	04/09/2020
Nummer	2020.09.223

Aktualität des Ereignisses

In der Sendung «Mise au point» des Westschweizer Fernsehens RTS vom 16. August und anschliessend in der Walliser Presse wurde über mögliche Misshandlungen berichtet.

Unvorhersehbarkeit

Diese möglichen Misshandlungen im APH «Les Sources» in Saxon waren nicht vorhersehbar.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) und die Dienststelle für Gesundheitswesen müssen vor der Budgetdebatte 2021 intervenieren, um Massnahmen zur Verhinderung von Misshandlungen in den APH des Kantons zu ergreifen.

Die von der Sendung «Mise au point» des Westschweizer Fernsehens RTS vom 16. August aufgedeckten möglichen Misshandlungen im APH «Les Sources» in Saxon haben die Öffentlichkeit schockiert. Aus der Medienmitteilung des Kantons Wallis vom 21. August haben wir erfahren, dass die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) im Mai und Juni mehrere anonyme Beschwerden von Mitarbeitern des APH «Les Sources» in Saxon über die Arbeitsbedingungen und -beziehungen erhalten hat. Einige der Briefe erwähnten organisatorische Probleme, die sich möglicherweise auf die Qualität der Pflege auswirken könnten, und zwei bezogen sich auf Misshandlungen, jedoch in sehr allgemeiner Form. In der Mitteilung wird zudem erwähnt, dass die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) am 25. Juni die DAA zur Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alters- und Pflegeheims begleitet hat.

Es ist nicht das erste Mal, dass wir in den APH unseres Kantons mit Missbrauchsfällen konfrontiert sind. Die PLR-Fraktion hatte im Dezember 2019 bereits ein Postulat mit dem Titel «Walliser APH: respektvolle Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner» eingereicht. Es bestehen strukturelle Probleme, insbesondere beim Personalbestand und den pro Kategorie des Pflegepersonals vorgesehenen Prozentsätzen. Gemäss verschiedenen Studien besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Ausbildungsniveau des Pflegepersonals, dem Personalbestand und Missbrauchshandlungen. Bis 2019 betrug der Anteil des Personals der Tertiärstufe mindestens 20 %. Heute enthält die Richtlinie über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime (APH) vom Oktober 2019 einen Richtwert von 15–20 %. Diese Richtlinie muss geändert werden, um den Anteil des Personals mit einer tertiären Ausbildung zu erhöhen und jenen des schlecht ausgebildeten Personals zu verringern. Darüber hinaus muss das Berechnungssystem für den Personalbestand revidiert werden. Ausgehend von den Pflegebedürfnissen sämtlicher Bewohnerinnen und Bewohner wird heute ein Nullwert berechnet. Es wird jedoch eine Untergrenze von bis zu -10 % toleriert, was einen verhängnisvollen Anreiz darstellt und einen inakzeptablen Handlungsspielraum bietet. Es braucht eine gewisse Marge, um Veränderungen des Profils der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung zu tragen, weshalb eine Untergrenze

von -5 % beibehalten werden soll.

Schlussfolgerung

Angesichts der obigen Ausführungen und um Missbrauchshandlungen in APH möglichst zu verhindern, verlangt die PLR-Fraktion vom DGSK und von der Dienststelle für Gesundheitswesen die Änderung der Richtlinie über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime (APH) vom Oktober 2019. Dabei sollten insbesondere drei Punkte im Vordergrund stehen: Das Ausbildungsniveau des Pflegepersonals, die Sensibilisierung des Personals für einen respektvollen Umgang und die Verringerung der Untergrenze (Personalbestand).

* Der Anteil des Pflegepersonals der Kategorie 1 (Pflegefachperson FH, HF...), der zurzeit bei 15–20 % liegt, muss auf 20–25 % erhöht werden.

* Zudem muss in der Richtlinie festgehalten werden, dass das gesamte APH-Personal, das mit Bewohnerinnen und Bewohnern in Kontakt ist, regelmässig Weiterbildungen zur Entwicklung des Patientenstamms und der Pathologien sowie über einen wohlwollenden Umgang unter Achtung der Integrität der Bewohnerinnen und Bewohner besuchen muss. Diese Ausbildungen müssen vom Dachverband der APH in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren organisiert werden.

* Schliesslich muss die Richtlinie über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime (APH) vom Oktober 2019 so abgeändert werden, dass die Untergrenze für den Personalbestand von den aktuell geltenden -10 % auf -5 % verringert wird.

Im Bewusstsein, dass die vorgeschlagenen Massnahmen mit Kosten verbunden sind, könnte deren progressive Umsetzung in Betracht gezogen werden.